

STATUTEN

des Vereins Unterbäch Tourismus

mit Sitz in Unterbäch, VS

I. Name, Sitz, Gender-Hinweis und Zweck

Artikel 1 – Name

Unter der Bezeichnung Verein Unterbäch Tourismus besteht ein privatrechtlicher Verein von allgemeinem Interesse. Er untersteht den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, dem Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996, sowie der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014. Die Tätigkeit von Unterbäch Tourismus erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Unterbäch.

Artikel 2 – Sitz

Der Verein Unterbäch Tourismus hat seinen Sitz in Unterbäch.

Artikel 3 – Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesen Statuten die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Artikel 4 – Zweck

Unterbäch Tourismus bezweckt die Mitgestaltung, Lenkung und Entwicklung des Tourismus.

Die Hauptaufgaben von Unterbäch Tourismus sind:

- Sich an Arbeiten zur Festlegung der örtlichen Tourismuspolitik zu beteiligen.
- Die Interessen des örtlichen Tourismus zu vertreten und zu verteidigen.
- Die dem Verein mit dem Einverständnis von der Gemeinde übertragenen Aufgaben auszuführen.

Der Verein übernimmt gemäss den Bestimmungen im Leistungsauftrag der Gemeinde folgende Aufgaben:

- Information, Animation und Werbung in Anwendung des kantonalen Tourismusgesetzes.
- Der Verein führt im Auftrag der Gemeinde das Inkasso der Kur- und Beherbergungstaxen durch.

Unterbäch Tourismus kann sämtliche Verträge und Geschäfte eingehen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern oder direkt und indirekt mit seiner Entwicklung in Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5 – Arten der Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Artikel 6 – Aktivmitglieder

Aktivmitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, welche diese Statuten anerkennen und sich zur Bezahlung des Mitgliedschaftsbeitrages bereit erklären.

Die Einwohnergemeinde Unterbäch ist von Rechts wegen Mitglied des Vereins Unterbäch Tourismus und hat ebenfalls einen Mitgliedschaftsbeitrag zu bezahlen.

Artikel 7 – Ehrenmitglieder

Personen, die sich in uneigennütziger Weise für die Entwicklung von Unterbäch als Tourismusstation besonders eingesetzt haben, können durch Beschluss der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der persönlichen Beitragspflicht befreit.

Artikel 8 – Erwerb

Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahmegesuche durch Mehrheitsbeschluss.

Gegen diesen Entscheid kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder definitiv über die Einsprache. Mit einfachem Mehr kommt ein Beschluss zustande, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich

vereinigt, wobei die Stimmhaltungen und die ungültigen Stimmen nicht mitgezählt werden.

Artikel 9 – Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Vereinsjahres durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) für juristische Personen und Personengesellschaften mit der Konkurseröffnung oder mit ihrer Löschung im Handelsregister.

Artikel 10 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt muss mindestens drei Monate vor Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn es seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder den Interessen und Zielsetzungen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder definitiv über die Einsprache. Mit einfachem Mehr kommt ein Beschluss zustande, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt, wobei die Stimmhaltungen und die ungültigen Stimmen nicht mitgezählt werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen und auf alle Leistungen des Vereins Unterbäch Tourismus.

III. Finanzen

Artikel 11 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden;
- den allfälligen zusätzlichen Beiträgen der Gemeinde und anderer Institutionen;
- dem Vermögensertrag;
- dem Erlös aus den vom Verein organisierten Veranstaltungen;
- den Schenkungen, Vergabungen und anderen Spenden zu seinen Gunsten;
- allen anderen Einnahmen und Zuwendungen.

Während des Vereinsjahres ausgeschiedene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Die Gemeinde stellt die Finanzierung der an Unterbäch Tourismus im Sinne von Artikel 4 übertragenen Aufgaben sicher.

Artikel 12 – Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder Dritten gegenüber ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Artikel 13 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung (nachfolgend als VV bezeichnet)
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung, sofern eine solche bestellt wird;
- d) die Revisionsstelle, sofern eine solche bestellt wird;
- e) die internen Rechnungsrevisoren, sofern solche bestellt werden.

Artikel 14 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Artikel 15 – Vertretung

Der Verein haftet rechtsgültig Dritten gegenüber durch die Kollektivunterschrift vom Präsidenten, in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten, und dem Geschäftsführer. Sofern kein Geschäftsführer ernannt worden ist, haftet der Verein rechtsgültig Dritten gegenüber durch die Kollektivunterschrift vom Präsidenten, in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten, und von einem weiteren Vorstandsmitglied.

V. Vereinsversammlung

Artikel 16 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Artikel 17 – Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar in der Regel innert 6 Monaten nach Ende des Vereinsjahres. Die Jahresrechnung muss vom Tag der Einladung den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Die ausserordentliche VV kann durch den Vorstand einberufen werden und überdies, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dafür das Begehren stellen, dies unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Die ausserordentliche VV ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder. Bei schriftlichem Verlangen der Einberufung seitens der Mitglieder, ist diesem Begehren innert zwei Monaten Folge zu leisten.

Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich. Anträge von Vereinsmitgliedern zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste müssen spätestens bis am Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden, mit Ausnahme der Einberufung einer neuen VV.

Artikel 18 – Tagungsort

Der Vorstand bestimmt den Tagungsort der Vereinsversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für kein Mitglied (weder Aktiv- noch Ehrenmitglied) die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Vereinsversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Vereinsversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Der Vorstand kann vorsehen, dass Mitglieder, die nicht am Ort der Vereinsversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Artikel 19 – Virtuelle Vereinsversammlung

Eine Vereinsversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Der Vorstand regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Vereinsversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Vereinsversammlung technische Probleme auf, sodass die Vereinsversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Vereinsversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Artikel 20 – Vorsitz und Protokollierung

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes vom Vorstand aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, ernennt die Vereinsversammlung den Vorsitzenden.

Die Beschlüsse und Anträge werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Artikel 21 – Beschlussfähigkeit und Universalversammlung

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder, beschlussfähig.

Sofern alle Mitglieder teilnehmen, können Beschlüsse der Vereinsversammlung auch ohne Beachtung der Einladungsformalitäten gefasst werden (sog. Universalversammlung).

Eine Vereinsversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 22 – Traktanden, Stimmrecht und Beschlussfassung

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Jedes Aktivmitglied und jedes Ehrenmitglied verfügt für alle zur Abstimmung gelangenden Angelegenheiten über eine Stimme. Die Stellvertretung ist nicht zulässig. Juristische Personen, Personengesellschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus, der Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsgorgans sein muss.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder, soweit nicht die Statuten etwas Anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit in den Abstimmungen und bei Wahlen gibt der Präsident den Stichentscheid. Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht ein Zehntel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangen.

Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlüssen über Rechtsgeschäfte oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Partner oder einer ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Mit einfachem Mehr kommt ein Beschluss zustande, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt, wobei die Stimmenthaltungen und die ungültigen Stimmen nicht mitgezählt werden.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer einfachen Zweidrittelmehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder.

Artikel 23 – Befugnisse

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls der VV;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle (sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist);
4. Wahl und Abberufung der internen Rechnungsrevisoren (sofern keine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist);
5. Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie den Bericht der Revisionsstelle bzw. der internen Rechnungsrevisoren;
6. Entlastung der von der Mitgliederversammlung gewählten Organe;
7. Genehmigung des Kostenvoranschlages;
8. Festlegung der Mitgliederbeiträge;
9. Abgabe der Vormeinung über die Höhe der Kurtaxe und der Jahrespauschale für Zweitwohnungsbesitzer.
10. Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Reglemente und der langfristigen Zielsetzungen;
11. Behandlung der Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
13. Aufnahme von Anleihen;
14. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
15. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
16. Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes oder aus der Mitte des Vereins (siehe Art. 17);
17. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

VI. Vorstand

Artikel 24 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis maximal sieben Mitgliedern, wovon eines vom Gemeinderat bestimmt wird. Die Einwohnergemeinde Unterbäch hat Anrecht auf die Entsendung eines Vertreters in den Vorstand. Das vom Gemeinderat bestimmte Vorstandsmitglied ist mit seiner Ernennung ohne weiteres als Vorstandsmitglied gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich an seiner ersten Sitzung nach den Wahlen selbst.

Die Bestimmung bzw. Wahl der anderen Mitglieder hat nach Möglichkeit derart zu erfolgen, dass die einzelnen touristischen Branchen, eingeschlossen die Hotellerie und Restauration, die Zweitwohnungsbesitzer, die Dienstleistungsbetriebe und die Sportbahnen vertreten sind.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Das vom Gemeinderat bestimmte Vorstandsmitglied ist bis zu seiner Abberufung im Gemeinderat Mitglied des Vorstandes.

Artikel 25 – Einberufung und Befugnisse

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Abwicklung der Geschäfte erfordert, auf Einladung des Präsidenten oder auf Gesuch der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen zur Hauptsache folgende Punkte:

- a. Erarbeiten der langfristigen Zielsetzungen zuhanden der Vereinsversammlung;
- b. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- c. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- d. Einberufung der Vereinsversammlung;
- e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Vereinsversammlung;
- f. Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes;
- g. Erstellung des Jahresberichtes, des Budgets und der Jahresrechnung;
- h. Alljährliche Unterbreitung des Kostenvoranschlages und der Jahresrechnung an den Gemeinderat zur Genehmigung;
- i. Alljährliche Unterbreitung des Tätigkeitsprogrammes und des Jahresberichtes an den Gemeinderat zur Kenntnisnahme;
- j. Festlegung des Leitbilds, der Strategie und der Reglemente des Vereins;
- k. Abschluss von Verträgen über Grundstücke, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind;
- l. Abschluss von Benutzungsverträgen mit Dritten;
- m. Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Vergleichen;
- n. Wahl der Ressortleiter;
- o. Festlegung der Aufgabenbereiche der Ressortleiter;
- p. Der Vorstand befindet über die Entscheidungsvorschläge der einzelnen Ressortleiter;
- q. Der Vorstand kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil übertragen;
- r. Der Vorstand entscheidet über alle Fragen, welche nicht der Geschäftsleitung übertragen worden sind;
- s. Der Vorstand wählt die Geschäftsleitung und die Angestellten, legt die Besoldung, Gehaltserhöhung, Anstellungsverträge und Pflichtenhefte von diesen fest;
- t. Der Vorstand nimmt die Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der Geschäftsleitung wahr;
- u. Änderungen der Dienst- und Gehaltsordnung des Vereins Unterbäch Tourismus;
- v. Ernennung von ad hoc-Ausschüssen und Erteilung von Mandaten zur Behandlung von speziellen Aufgaben und Geschäften;
- w. Bestimmung des Sekretärs. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Vorstand angehört;
- x. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
- y. Verwaltung des Vereinsvermögens.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 26 – Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen der teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Mit einfachem Mehr kommt ein Beschluss zustande, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt, wobei die Stimmenthaltungen und die ungültigen Stimmen nicht mitgezählt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind zu protokollieren.

Artikel 27 – Kompetenz

Der Vorstand hat die Kompetenz, über den maximalen Betrag von Fr. 10'000 pro Jahr ausserhalb des ordentlichen Budgets zu entscheiden.

VII. Ressortleiter, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und interne Rechnungsrevisoren

Artikel 28 – Ressortleiter

Der Vorstand wählt unter sich die erforderlichen Ressortleiter. Die Ressortleiter werden vom Vorstand zur Bearbeitung von weitreichenden Sachfragen im jeweiligen Ressort beauftragt. Der Ressortleiter kann diesbezüglich eine Arbeitskommission oder für begrenzte Dauer Projektgruppen bestimmen. Dazu können Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder, aber auch fachspezifische Personen berufen werden.

Die Zusammensetzung und Grösse von Arbeits- und Projektgruppen wird vom Ressortleiter vorgeschlagen und vom Vorstand abschliessend genehmigt.

In den ständigen Arbeitskommissionen sowie den Projektgruppen arbeitet die Geschäftsleitung selber oder eine von ihr bestimmte, sachverständige Person mit.

Artikel 29 – Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist das operative Organ des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstandes.

Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte des Vereins selbständig gemäss Statuten, Vertrag, Pflichtenheft und Funktionendiagramm aus.

Artikel 30 – Revisionsstelle und interne Rechnungsrevisoren

Sofern gemäss Art. 69b ZGB eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Vereinsversammlung eine Revisionsstelle. Für die Anforderungen an die Revisionsstelle gelten die Art. 727b und 727c OR, für die Unabhängigkeit und Aufgaben der Revisionsstelle die Artikel 728 ff. OR.

Sofern die Gesellschaft gemäss Art. 69b ZGB nicht zur ordentlichen oder eingeschränkten Revision verpflichtet ist, ernennt die Vereinsversammlung zwei Rechnungsrevisoren.

Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen der Vorstandsmitglieder zusammen. Die Revisionsstelle bzw. die internen Rechnungsrevisoren sind wieder wählbar.

Die Revisionsstelle bzw. die gewählten Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung und stellen darin ihren Antrag über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 31 – Statutenänderungen

Änderungen dieser Statuten können mit einfachem Mehr der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder der Vereinsversammlung erfolgen und nur wenn die Änderung auf der Tagesordnung erwähnt war.

Mit einfachem Mehr kommt ein Beschluss zustande, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt, wobei die Stimmenthaltungen und die ungültigen Stimmen nicht mitgezählt werden.

Artikel 32 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer einfachen Zweidrittelmehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Die Stimmenthaltungen und die ungültigen Stimmen werden nicht mitgezählt.

Im Falle einer Auflösung wird das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen der Gemeinde übergeben, die es für Aufgaben, gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Tourismus zu verwenden hat.

Artikel 33 – Gerichtsstand

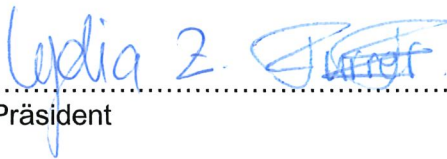
Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus diesen Statuten ergebenden Streitigkeiten ist Unterbach.

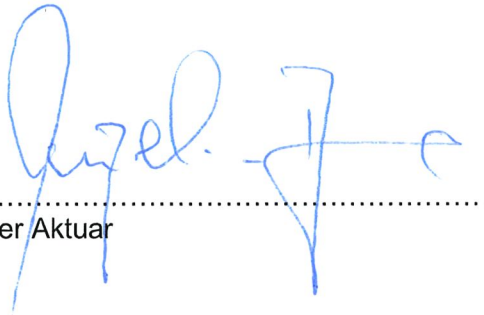
Artikel 34 – Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 04. März 2023 vollständig revidiert und genehmigt. Diese vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 28. Dezember 2016.

Sie wurden durch den Gemeinderat an dessen Sitzung vom **23.02.2023** genehmigt.

Sie wurden durch die zuständige kantonale Behörde an deren Sitzung vom **17.04.2023** genehmigt.


.....
Der Präsident


.....
Der Aktuar